



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

19. September 2021

Nummer 36

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Landkreis Stendal**  
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 66 Altmark zur Bundestagswahl am 26. September 2021 – Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 66 Altmark ..... 197
2. **Hansestadt Stendal**  
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 04.10.2021 ..... 197  
Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal zur Wahl des Deutschen Bundestags am 26. September 2021 ..... 197

Landkreis Stendal  
Der Kreiswahlleiter

Hansestadt Stendal, den 13. September 2021

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
Wahlkreis 66 Altmark  
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

**Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts  
der Briefwahlvorstände  
Sitzung des Kreiswahlausschusses  
zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses  
im Wahlkreis 66 Altmark**

Gemäß § 86 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich Folgendes bekannt:

**1. Ermittlung des Briefwahlergebnisses**

Nach § 7 Nr. 5 BWO treten die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für den Wahlkreis 66 Altmark

**am Sonntag, dem 26. September 2021, um 15:00 Uhr**

für die **Gemeinden des Landkreises Stendal** - Hansestadt Havelberg, Hansestadt Osterburg (Altmark), Hansestadt Stendal, Stadt Bismark (Altmark), Stadt Tangerhütte, Stadt Tangermünde, Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden Arneburg-Goldbeck, Elbe-Havel-Land, Seehausen (Altmark) im **Winckelmann-Gymnasium Stendal - Haus B, Moltke-str. 32, 39576 Hansestadt Stendal**

sowie für die **Gemeinden des Altmarkkreises Salzwedel** - Hansestadt Gardelegen, Hansestadt Salzwedel, Stadt Arendsee (Altmark), Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze, Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf in der **Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel**

zusammen.

**2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 66 Altmark findet

**am Freitag, dem 1. Oktober 2021, um 14:00 Uhr**

im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum Osterburg (Neubau) statt.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Entsprechend § 5 Abs. 2 BWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

  
Bastian Sieler  
Kreiswahlleiter



Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

15.09.2021

**Bekanntmachung  
des Haupt- und Personalausschusses**

Die außerordentliche öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses findet am Montag,

**den 04.10.2021 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**  
statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

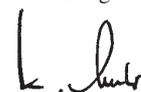
Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Informationen des Oberbürgermeisters
- 4 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Informationen des Oberbürgermeisters
- 6 Personalangelegenheit
- 7 Anfragen/Anregungen

VII/0550



Klaus Schmotz  
Vorsitzender

**Hansestadt Stendal**

**Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal zur Wahl  
des Deutschen Bundestags am 26. September 2021**

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021 findet **die Wahl des Deutschen Bundestags** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Hansestadt Stendal ist in 36 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. August 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Ergebnisse des Wahlbezirkes 11 - Stendal Kita Wahrburg sind in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 26. September 2021, um 15:00 Uhr im Winckelmann-Gymnasium – Haus B, Moltkestraße 32, 39576 Hansestadt Stendal zusammen um das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

#### 4. Der Wahlberechtigte gibt

- 5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
6. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 12 der Bundeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Hansestadt Stendal, den 19. September 2021



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen  
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31